

**Gutachten 366-0006-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE**



ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998

Seite: 1 von 6

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 16 H2

Einpreßtiefe (mm) : 20

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 120/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
213 13B1	213 13	B1 Ø74.1-Ø72.6	72,6	Kunststoff	705	2100	04/97
225 13B1	225 13	B1 Ø74.1-Ø72.6	72,6	Kunststoff	705	2100	04/97

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : BMW / 0005

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,5, Schaftl. 27 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **BMW 5ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
5/H	E700	83 - 125	205/55R16-88	57E; 57T	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/50R16-92	11A; 22I; 691	
			225/55R16-93	11A; 22I; 691	
			245/45R16-94	11A; 22B; 22H; 57F; 682; 691	
		83 - 141	235/50R16-95	11A; 22I; 365; 691	
		138 - 141	205/55R16	57E; 57T; 631	
		138 - 155	225/50R16	11A; 22I; 631; 691	
			225/55R16	11A; 22I; 631; 691	
			245/45R16	11A; 22B; 22H; 57F; 631; 682; 691	
		155	235/50R16	11A; 22I; 365; 631; 691	

Gutachten 366-0006-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **BMW 5ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
5/H	E700/1	83 - 110	225/50R16	Touring; Nur bis 1260 kg zul. Achslast; 11A; 22I; 631; 691	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P
		83 - 141	205/55R16-88	nicht Touring; 57E; 57T	
			225/50R16-92	nicht Touring; 11A; 22I; 57T; 691	
			225/55R16-93	nicht Touring; 11A; 22I; 691	
			235/50R16-95	nicht Touring; 11A; 22I; 365; 691	
			245/45R16-94	nicht Touring; 11A; 22I; 22J; 57F; 682; 691	
		83 - 160	225/55R16	Touring; 11A; 22I; 631; 691	
			235/50R16	Touring; 11A; 22I; 365; 631; 691	
			245/45R16	Touring; 11A; 22B; 22H; 57F; 631; 682; 691	
		83 - 210	225/50R16	11A; 57E; 631; 682; 691	
		85 - 210	225/55R16	10N; 11A; 22I; 51G; 691	
		141 - 160	225/50R16	nicht Touring; 11A; 22I; 631; 691	
		141 - 210	225/55R16	nicht Touring; 11A; 22I; 631; 691	
			235/50R16	nicht Touring; 11A; 22I; 365; 631; 691	
			245/45R16	nicht Touring; 11A; 22I; 22J; 57F; 631; 682; 691	
		210	245/45R16	BDG; Touring; 11A; 22B; 22H; 57F; 682; 691	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 7ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7/1	E296	138 - 155	205/55R16	57E; 57T; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P
			225/50R16	11A; 631; 691	
		138 - 162	225/55R16	11A; 631; 691	
			245/45R16	11A; 57F; 631; 682; 691	
		162	225/50R16	BDD; 11A; 691	
		162 - 220	225/50R16	11A; 57E; 631; 682; 691	
		220	225/55R16	BDH; 11A; 691	
245/45R16	BDL; 11A; 57F; 682; 691				
BMW 7/1	E296/1	138	205/55R16	57E; 57T; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P
		138 - 155	225/50R16	11A; 631; 691	
		138 - 160	225/55R16	11A; 631; 691	
			245/45R16	11A; 57F; 631; 682; 691	
		160 - 220	225/50R16	11A; 57E; 631; 682; 691	
		210 - 220	225/55R16	BDH; 11A; 691	
245/45R16	BDL; 11A; 57F; 682; 691				
7/G	e1*93/81*0007*..	105 - 142	225/60R16-97	12A; 51J	Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P; 75I
			105 - 240	215/65R16	
		235/60R16		12A; 51G	
		245/55R16		12A; 51G	

Gutachten 366-0006-98-MIRD zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **BMW 7ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7/G	e1*93/81*0007*..	105 - 142	225/60R16-97	12A; 51J	Heckantrieb;
		105 - 173	215/65R16	12K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			235/60R16	12A; 51G	51A; 71K; 721; 73C;
			245/55R16	12A; 51G	74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-0006-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998



Seite: 4 von 6

- 22J) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16 |
| Hinterachse: | 225/50R16 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 682) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 225/50 R 16 |
| Hinterachse: | 245/45 R 16 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung
(ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-----------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | RE 71, S-01, S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91, CZ 99, ContiSportContact |
| DUNLOP | D40, SP Sport 8000, SP Sport 9000 |
| FALKEN | FK05GRß mit FK04GRß |
| FULDA | Y3000, Carat Extremo |
| GOODYEAR | EAGLE ZR, EAGLE GSD, EAGLE GSD+ |
| MICHELIN | MXX, MXX 2, MXX 3, XGT V |
| PIRELLI | P700-Z, PZERO, P5000, P7000 |
| SEMPERIT | DIRECTION |
| TOYO | 600 F1 |
| TOYO | Proxes-T1 |

Gutachten 366-0006-98-MIRD zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998



Seite: 5 von 6

UNIROYAL
YOKOHAMA

RTT-1, RTT-2
A008P, AV1-50i, AV1-45i
A008, A008P, A510

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.

BDD) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
CONTINENTAL	alle mit Geschw.-kategorie ZR
DUNLOP	SP Sport 2000, SP Sport 8000, D40
GOODYEAR	EAGLE ZR, EAGLE GSD+
GOODRICH	Comp T/A
MICHELIN	MXX, MXX 2, MXX 3
PIRELLI	P700-Z, PZERO
SEMPERIT	DIRECTION
TOYO	600 F1, PROXES U1
YOKOHAMA	A008, AV1-50

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

BDG) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	alle mit Geschw.-kategorie ZR
DUNLOP	SP Sport 8000, D40
MICHELIN	MXX, MXX 3
YOKOHAMA	A008P

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-0006-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 34 BMW

Hersteller: FOMB-Fonderie Officine Maifrini s.r.l.

Radtyp: FA 16

Stand: 26.01.1998



Seite: 6 von 6

BDH) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
CONTINENTAL	alle mit Geschw.-kategorie ZR
DUNLOP	SP Sport 2000, D40
MICHELIN	MXM, MXM Sport
UNIROYAL	Rallye 440
YOKOHAMA	AV1-55i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

BDL) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	alle mit Geschw.-kategorie ZR
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
DUNLOP	SP Sport 8000, D40
FALKEN	FK04G
GOODYEAR	EAGLE ZR, EAGLE GSD, EAGLE GSD+
MICHELIN	MXX, MXX 3 (nicht für 750i mit 1280kg zul. Achslast)
TOYO	600F1
YOKOHAMA	A008, AV1-45i, A008P

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.